Haushaltssatzung der Stadt Borken
für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Borken mit Beschluss vom 18. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Borken voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	157.464.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.586.500 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 Euro
somit auf	163.586.500 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.309.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.105.200 Euro

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.000.000 Euro im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.445.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.339.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	490.000 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet: 16.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 49.937.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.122.500 Euro

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen setzt die Stadt Borken nach Maßgabe dieser Ziffer 1 zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf	402 v. H.
1.2	für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf (Darin enthalten ist der Winterdienst/die Straßenreinigung.)	860 v. H.
1.3	für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf (Darin enthalten ist der Winterdienst/die Straßenreinigung.)	592 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v. H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

§ 8

Die Stadtkasse wird ermächtigt, der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 7.000.000 Euro zu gewähren.

§ 9

1) Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

   1. im Einzelfall bis 50.000 Euro,

   2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

   Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2) Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 13 KomHVO NRW wird auf 100.000 Euro festgelegt.